



A-Post
Gemeinderat Eschenbach
Rickenstrasse 12
Postfach 46
8733 Eschenbach

6. November 2013

Gemeinde Eschenbach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Überbauungsplan Industrie Neuhaus Ost mit besonderen Vorschriften**

Das Gebiet liegt im südöstlichen Bereich von Neuhaus an der Gemeindegrenze zu Uznach. Es wird im Norden durch die Industriestrasse, im Westen durch die Tunnelstrasse und im Süden durch die Uznabergstrasse begrenzt. Die im Osten ausgeschiedene Grünzone Schutz (GS) dient einerseits der Sicherung des Wildtierkorridors und andererseits dem Schutz des mehrheitlich offen verlaufenden Gewässers.

Die Grundstücke Nrn. 2333, 371 und 375 sind im kantonalen Richtplan als "wirtschaftliches Schwerpunktgebiet" bezeichnet. Sie soll für interessierte Unternehmen freigegeben werden. Da die Gemeinde Eschenbach erhöhte qualitative Anforderungen an die Ansiedlung von Unternehmen und Arbeitsplätzen stellt, ist ein Überbauungsplan notwendig. Im Rahmen dieses Sondererlasses werden u.a. die Erschliessung, die Überbauung, die Entwässerung usw. festgelegt sowie den Natur- und Umweltschutzanliegen Rechnung getragen.

Entlang dem Gewässer an der Südgrenze des Plangebiets wird eine Gewässerabstandslinie mit einem Abstand von 10 m erlassen. Dieser Gewässerabstand ist aus sowohl aus wasserbaulicher wie auch aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes genügend. Die Übergangsbestimmung zu Art. 41a GSchV (Übergangsbestimmung Gewässerraum) wird eingehalten und eine zukünftige Festlegung des Gewässerraums ist möglich.

Der Erlass wurde vorgeprüft, die notwendigen Anpassungen wurden vorgenommen. Die Prüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

Die Genehmigung des Teilstrassenplans vom 30. Oktober 2013 inkl. Beilagen ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Genehmigung des Teilstrassenplans vom 30. Oktober 2013 inkl. Beilagen ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'740.--.
Aufteilung der Gebühren:
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Fr. 1'100.--
Tiefbauamt (Teilstrassenplan) Fr. 640.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan inkl. Beilagen

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst